

### Erläuterungen zur Stundungs- verordnung.

Das Justizministerium hat unterm 13. d. an die Oberlandesgerichtspräsidien einen Erlaß gerichtet, der über die Bedeutung einzelner Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 27. v. M. über die Stundung von Forderungen „ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu wollen“, in sieben Fällen, wo Zweifel geäußert worden waren, die Anschauungen des Justizministeriums den Gerichten mitgeteilt werden. Wie erinnerlich, haben auch die über einzelne Bestimmungen der ersten Stundungsverordnung laut gewordenen Zweifel solch eine nachträgliche erläuternde Mitteilung der Ansichten des Justizministeriums an die Gerichte („ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu wollen“) veranlaßt. Ob sich die Rechtsprechung — von der Bevölkerung, die vor allem in Betracht käme, nicht erst zu reden — nach allen über die Stundung bisher erlassenen Verordnungen, Erlässen, Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen noch zurechtfinden und das Rechte zu finden vermag, bleibt abzuwarten. Der Wortlaut des neuen Erlasses ist in der morgigen „Wiener Zeitung“ (vom 15. d.) enthalten. Die gleiche Ausgabe des „Amtsblattes“ enthält auch einen Erlaß des Justizministeriums an die Zivilgerichte, der den Richtern bestimmte Richtlinien für ein einheitliches Vorgehen bei der Beurteilung von Stundungsfragen gibt und zugleich, um einen Ueberblick über die Wirkungen der jetzt geltenden Stundungsverordnung zu gewinnen, die Gerichte anweist, vom 15. Oktober d. J. angefangen durch vier Wochen allwöchentlich Ausweise (allenfalls Fehlbericht) im Wege der Gerichtshofpräsidien an das Justizministerium zu erstatten. Die Gerichtshofpräsidien haben die gesammelten Ausweise unverzüglich, längstens binnen 48 Stunden nach Ablauf der Woche, unmittelbar an das Justizministerium weiterzuleiten.